



# EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

Freitag, 9. April 2010, 10.00 Uhr (Türöffnung 9.30 Uhr)

Swissôtel, am Marktplatz, 8050 Zürich-Oerlikon  
(gegenüber Bahnhof Oerlikon)

## Kontaktadresse

VZ Holding AG  
Beethovenstrasse 24  
CH-8002 Zürich  
Telefon +41 44 207 27 27  
Fax +41 44 207 27 28  
E-Mail: [ir@vzch.ch](mailto:ir@vzch.ch)

# TRAKTANDEN UND ANTRÄGE DES VERWALTUNGSRATS

## 1. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung der VZ Holding AG und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2009; Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung der VZ Holding AG und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2009.

## 2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

## 3. Verwendung des verfügbaren Gewinns der VZ Holding AG

Gewinnvortrag nach Reservenzuweisung	CHF	717'798
Reingewinn 2009	CHF	25'492'700
Verfügbare Gewinn	CHF	26'210'498

Der Verwaltungsrat beantragt, den verfügbaren Gewinn gemäss Bilanz wie folgt zu verwenden:

Dividende	CHF	13'378'968
Zuweisung an freie Reserven	CHF	10'000'000
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	2'831'530

Die Dividendensumme von 13'378'968 Franken entspricht einer Brutto-Dividende von 1.70 Franken pro dividendenberechtigte Namenaktie mit einem Nennwert von 0.25 Franken. Falls die Aktionärinnen und Aktionäre diesem Antrag zustimmen, werden die Dividenden ab 16. April 2010 ausgezahlt.

## 4. Statutenänderungen

### 4.1 Anpassung an das Bucheffektengesetz

Seit 1. Januar 2010 ist das Bucheffektengesetz (BEG) in Kraft. Das Gesetz bringt eine zeitgemässe Regelung für unverbriefte Effekten, die in der Praxis längst etabliert ist, und gewährleistet die Rechtssicherheit. Materiell wendet die VZ Holding AG diese Regelung bereits an, sie muss nur ihre Statuten daran anpassen.

Die vorgesehene Anpassung bedeutet für die Aktionäre keine wesentliche Änderung. Schon vorher gab es keinen Anspruch auf gedruckte Aktienurkunden, Aktionäre können aber nach wie vor jederzeit eine Bescheinigung über ihre Namenaktien anfordern. Die Übertragbarkeit der Aktien wird nicht erschwert. Die VZ Holding AG kann weiterhin Wertpapiere ausstellen, wenn es dafür einen Grund gibt.

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 4 der Statuten wie folgt neu zu fassen:

#### Bisherige Fassung

##### Art. 4 Mitgliedschaftsrechte, aufgehobener Titeldruck, Umwandlung

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Aktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden für Aktien drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft die Ausstellung einer schriftlichen Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.

#### Neue Fassung

##### Art. 4 Form der Aktien, Umwandlung

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 als Wertrechte (im Sinn des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinn des Bucheffektengesetzes) ausgegeben.

Verfügungen über Bucheffekten unterstehen dem Bucheffektengesetz. Die Übertragung der Wertrechte bedarf der schriftlichen Zession. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Nicht verurkundete Aktien einschliesslich der daraus entstehenden, nicht verurkundeten Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Dasselbe gilt für die Begründung einer Nutzniessung. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft, welche die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch nach Massgabe von Artikel 5 verweigern darf. Werden nicht verurkundete Aktien im Auftrag des Aktionärs von einer Bank buchmässig geführt, so können diese Aktien nur unter Mitwirkung der Bank übertragen werden und nur zugunsten dieser Bank durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln. Unter Vorbehalt von gesetzlichen Einschränkungen können ferner durch Statutenänderung Aktien in solche von grösserem Nennwert zusammengelegt oder in solche von kleinerem Nennwert zerlegt werden.

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung der Titel. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Mit Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln. Unter Vorbehalt von gesetzlichen Einschränkungen können ferner durch Statutenänderung Aktien in solche von grösserem Nennwert zusammengelegt oder in solche von kleinerem Nennwert zerlegt werden.

## 4.2 Formelle Anpassungen

Für Publikumsgesellschaften wie die VZ Holding AG sind im Obligationenrecht seit 2008 nur noch staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen vorgesehen. Materiell hat die Gesellschaft diese Anforderung stets erfüllt, sie muss nur ihre Statuten an die geänderte Rechtslage anpassen. Zudem entsprechen die verwendeten Begriffe für Revisoren und Revisionsstellen nicht mehr der aktuellen Gesetzesterminologie.

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 14 Abs. 3 Ziff. 10 und Art. 17 der Statuten wie folgt neu zu fassen:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p><b>Art. 14 Aufgabe und Delegation</b></p> <p>Abs. 3</p> <p>[...]</p> <p>10. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.</p>	<p><b>Art. 14 Aufgabe und Delegation</b></p> <p>Abs. 3</p> <p>[...]</p> <p>10. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der zugelassenen Revisionsexperten und der zugelassenen Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.</p>
<p><b>Art. 17 Wählbarkeit, Aufgaben</b></p> <p>Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff OR mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.</p>	<p><b>Art. 17 Amtsdauer, Aufgaben</b></p> <p>Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.</p>

## 5. Wahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Matthias Reinhart, Fred Kindle, Dr. Albrecht Langhart und Roland Iff für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr.

Die Lebensläufe der Verwaltungsratsmitglieder sind im Kapitel «Corporate Governance» des Geschäftsberichts 2009 enthalten und auf [www.vzch.ch](http://www.vzch.ch) in der Rubrik Investor Relations/Corporate Governance/Verwaltungsrat publiziert.

## 6. Wiederwahl der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2010

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle der VZ Holding AG für das Geschäftsjahr 2010.

# ORGANISATORISCHES

Bitte senden Sie Ihr Anmeldeformular **ausgefüllt und unterzeichnet** bis 1. April 2010 im beiliegenden Briefumschlag an das Aktienregister der VZ Holding AG zurück.

## Persönliche Teilnahme

Wenn Sie persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, erhalten Sie eine Zutrittskarte an die gewünschte Adresse.

## Vertretung und Vollmachtserteilung

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich vertreten lassen: durch den **Organvertreter** (Rechtsanwalt Adrian Hirzel, Neumühlequai 6, 8021 Zürich), durch den **unabhängigen Stimmrechtsvertreter** (Rechtsanwalt Andreas G. Keller, Gehrenholzpark 2g, Postfach 2924, 8021 Zürich), durch einen **Depotvertreter** oder durch **eine andere Person**.

Bitte tragen Sie im Anmeldeformular ein, wen Sie bevollmächtigen.

Wir bitten alle **Depotvertreter**, sich am Tag der Generalversammlung am Informationsschalter anzumelden. Als Depotvertreter gelten gewerbsmässige Vermögensverwalter sowie Institute, die dem Bankengesetz unterstellt sind. Depotvertreter müssen dem Aktienbüro bekanntgeben, wie viele Aktien sie vertreten – so früh wie möglich, spätestens aber am Tag der Generalversammlung.

## Stimmberechtigung

Vom 7. bis 9. April 2010 bleibt das Aktienregister geschlossen. In dieser Zeit werden keine Namenaktien eingetragen, die zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung vom 9. April 2010 berechtigen. Aktionärinnen und Aktionäre, die Namenaktien verkaufen, sind für die verkauften Aktien nicht stimmberechtigt. Falls auf der Eintrittskarte überzählige Stimmrechte aufgedruckt sind, sind sie verpflichtet, die Differenz vor Beginn der Generalversammlung am Informationsschalter berichtigen zu lassen.

## Vorzeitiges Verlassen der Generalversammlung

Falls Sie die Generalversammlung vorzeitig verlassen, geben Sie bitte beim Ausgang das Stimmmaterial ab, das Sie nicht benutzt haben. Das ermöglicht uns, die Präsenz korrekt zu ermitteln.

## Geschäftsbericht und Revisionsberichte

Der Geschäftsbericht 2009 enthält den Jahresbericht, die Jahresrechnung der VZ Holding AG, die Konzernrechnung sowie die Berichte der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2009. Aktionärinnen und Aktionäre können den Geschäftsbericht 2009 bestellen, ab 9. März 2010 hier downloaden: [www.vzch.ch/berichte](http://www.vzch.ch/berichte) (Rubrik Investoren/Berichte & Zahlen) oder ab 10. März 2010 am Sitz der Gesellschaft einsehen (Beethovenstrasse 24, 8002 Zürich).

Zürich, 9. März 2010

VZ Holding AG  
Für den Verwaltungsrat



Matthias Reinhart

Die Generalversammlung wird in deutscher Sprache abgehalten. Die Einladung in deutscher Sprache ist der Originaltext. Falls die englische oder französische Version davon abweichen, gilt das Original.